



Meldepflichtige Vorhaben nach § 21 Stmk. BauG

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Dick umrandete Bereiche bitte nicht ausfüllen.

Amtliche Eintragungen

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname / Firma*

Akad. Grad

Vorname*

Adresse*

Haus-Nr.*

Ort*

PLZ*

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

2. Art des Bauvorhabens

3. Ort des Bauvorhabens

Straße*

Nr.*

KG*

Gst. Nr.

EZ.

Gst. Nr.

EZ.

4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe, Leistung in kW usw.)

5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.

6. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

Lieboch, am

Unterschrift

7. Erforderliche Unterlagen

für Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 und Z 3 Stmk. BauG Garagen und Hauskanalanlagen

- planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1 : 1.000)
- erforderliche Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1 : 100
- eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen

zusätzlich für Hauskanalanlagen (nach Fertigstellung des Vorhabens)

- Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlage und Sammelgrube eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers

für Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 Stmk. BauG

Ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB

- Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt

für Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 a Stmk. BauG

Stationäre Aufstellung von Batterieanlagen

- Nachweis des Energieinhalts von höchstens 20 kWh
- Nachweis des Energieinhalts von höchstens 100 kWh und Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt

für Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 b Stmk. BauG

Ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen

- Technisches Datenblatt
- Eine Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

für Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 10 Stmk. BauG

Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage von nicht mehr als 400 kW, keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen

- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegt;
- Nachweis der Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen im Sinne des § 80b Abs. 1, sofern die neue Feuerungsanlage mit fossilen Brennstoffen betrieben werden kann

Hinweise:

Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

Gegebenenfalls sind Zustimmungen bzw. Bewilligungen der Straßenverwaltung (Landes- oder Gemeindestraße) nach den landes-straßenrechtlichen Bestimmungen erforderlich.